



AMTSBLATT

des Landkreises Nordhausen
am Harz



Jahrgang 34

Nordhausen, den 15.05.2024

Nr. 8

Inhalt	Amtlicher Teil	Seite
Nr.: 27	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen, Wahlleiter des Landkreises Nordhausen: Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses des Landkreises Nordhausen zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl der Kreistagsmitglieder im Landkreis Nordhausen am 26.05.2024	1
Nr.: 28	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Berichtspflicht nach der Thüringer Rohwassereigenkontrollverordnung	2

Nr.: 27:

**Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen, Wahlleiter des Landkreises Nordhausen:
Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses des Landkreises Nordhausen zur Ermittlung und
Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl der Kreistagsmitglieder im Landkreis Nordhausen am
26.05.2024**

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses des Landkreises Nordhausen zur Feststellung des Wahlergebnisses der Kreistagsmitgliederwahl am 26.05.2024 findet am

**Mittwoch, den 29.05.2024 um 15:00 Uhr
im Landratsamt Nordhausen, Grimmelallee 23
Kleiner Plenarsaal (Raum 102)**

statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung des Wahlergebnisses im Landkreis Nordhausen
3. Anfertigung der Niederschrift über die Sitzung

Die Sitzung ist zu allen Tagesordnungspunkten öffentlich.

Nordhausen, den 13.05.2024

gez. i. V. Stiegler-Holzapfel
Beckmann
Wahlleiter des Landkreises Nordhausen

Nr.: 28:
**Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Berichtspflicht nach der Thüringer
Rohwassereigenkontrollverordnung**

Seit dem 1. Januar 2023 sind alle Gewässerbenutzer, die erlaubnispflichtige Grund- oder Oberflächenwasserentnahmen ausüben, durch die Thüringer Rohwassereigenkontrollverordnung verpflichtet, die entnommenen Wassermengen zu messen und jährlich unaufgefordert dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) elektronisch zu übermitteln.

Das TLUBN stellt für alle Gewässerbenutzer über die Internetseite

<https://tlubn.thueringen.de/wasser/wasserversorgung-abwasser/thueringer-rohwassereigenkontrollverordnung>
Internetportale für die elektronische Übermittlung der Entnahmemengen und notwendigen weiteren Informationen im Sinne des Onlinezugangsgesetzes bereit.

Die Meldungen der Träger der öffentlichen Wasserversorger (Gemeinden bzw. Zweckverbände) müssen jeweils bis zum 30.06. für das Vorjahr erfolgen. Die Meldungen der sonstigen Gewässerbenutzer müssen jeweils bis zum 31.03. für das Vorjahr erfolgen. Sofern in wasserrechtlichen Entscheidungen eine Berichtspflicht zu den Entnahmemengen gegenüber der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Nordhausen festgelegt ist, ist diese damit grundsätzlich erfüllt.

Auf der genannten Internetseite werden für die Gewässerbenutzer ferner Informationen, insbesondere zur Erlaubnis- und Berichtspflicht von Wasserentnahmen, Ausfüllhinweise, Dokumentvorlagen, etc. bereitgestellt. Videoanleitungen unterstützen insbesondere die Bürger, Unternehmen und anderen Gewässerbenutzer bei der Berichterstattung.

Hinweis

Die Berichtspflicht gilt z. B. für alle Oberflächenwasserentnahmen, die über Pumpen oder Entnahmeleitungen ausgeübt werden. Ausgenommen ist nur der sogenannte Gemeingebrauch, das Entnehmen von Wasser durch Schöpfen, z. B. mit Kannen oder Eimern, sowie das Tränken von Tieren. Bei Grundwasserentnahmen sind die Ausnahmen weiter gefasst. Wer einen Brunnen oder eine Quelle nur für den eigenen Haushalt nutzt, dazu zählt auch die Nutzung im eigenen Haus- oder Kleingarten, fällt unter die Erlaubnisfreiheit soweit die Jahresmenge unter 2000 m³ liegt und ist damit von der Berichtspflicht ausgenommen. Näheres zu den erlaubnisfreien Grundwasserentnahmen, die nicht unter die Berichtspflicht fallen, kann einem Hinweisblatt für erlaubnisfreie Grundwasserentnahmen des TLUBN auf der nachfolgend genannten Internetseite entnommen werden.

https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/000_TLUBN/Wasser/Grundwasser/TLUBN_Hinweisblatt_Erlaubnisfreie_Grundwasserentnahmen_12.2023.pdf

Jendricke
Landrat

Impressum

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Körperschaften bzw. Ämter und Einrichtungen verantwortlich. Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 29.05.2024 erscheinen.

Herausgeber: Landkreis Nordhausen

Redaktion: Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Landratsamt Nordhausen, Grimmellallee 23, 99734 Nordhausen; Telefon: (0 36 31) 911 1111, Telefax: (0 36 31) 911 1100; E-Mail: Presse@lrandh.thueringen.de, Internet: www.landkreis-nordhausen.de

Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich, in der Regel mittwochs im zweiwöchentlichen Rhythmus. Es ist über das Landratsamt Nordhausen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grimmellallee 23, 99734 Nordhausen, im Jahresabonnement, als Einzelausgabe oder online kostenlos unter www.landkreis-nordhausen.de erhältlich. Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe). In der Regel erscheint zur Ausgabe des Amtsblattes zur Information der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordhausen eine Hinweisbekanntmachung in der Thüringer Allgemeinen.